

Satzung

"Verein zur Förderung der Innovationsregion Ulm - Spitze im Süden e.V."

in der Fassung vom 23. Februar 1999

geändert am 21. Oktober 2003 (Mitgliederversammlung)

geändert am 20. Oktober 2004 (Mitgliederversammlung)

geändert am 8. November 2011 (Mitgliederversammlung)

geändert am 28. November 2012 (Mitgliederversammlung)

geändert am 17. Oktober 2018 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

geändert am 25. Januar 2022 (Mitgliederversammlung)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Innovationsregion Ulm - Spitze im Süden" und soll in das Vereinsregister in Ulm eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name "Verein zur Förderung der Innovationsregion Ulm - Spitze im Süden e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Ulm. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Haushaltsjahr vom 1.4. bis 31.3.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zur Verwirklichung des Zieles, ein ganzheitliches Marketing für die Region Ulm als Kultur-, Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort zu fördern, wird ein Verein gegründet.

(2) Zweck des Vereins ist die strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Region Ulm insbesondere in den Bereichen

- Lebensqualität, Wohnen, Kultur, Sport und Freizeit
- Bildung, Jugend und Soziales
- Wissenschaft und Wirtschaft
- Messe, Tagungen, Tourismus und gemeinsame Veranstaltungen
- Digitalisierung, Energie, Fachkräfte und Mobilität.

Im Rahmen seiner Zielsetzung ist der Verein zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks notwendig und nützlich erscheinen. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- gebietsbezogene Werbung, Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Beteiligung an Messen und Ausstellungen
- Beratung und Betreuung auf den Gebieten der Vereinsaufgaben
- Schaffung einer gebietsbezogenen Identität
- Umsetzung ausgewählter Vorschläge für ein Regionalmarketing
- Weiterentwicklung des Marketingkonzeptes für die Region
- Koordination und/oder Initiierung und Organisation von Projekten, Arbeitskreisen und Veranstaltungen.

(3) Zum Erreichen des Vereinszwecks ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden, der Wirtschaft und dem Gewerbe, der Wissenschaft, den Kammern und anderen Institutionen anzustreben.

(4) Der Verein übernimmt nicht die Aufgaben, die zu einem Citymarketing, Stadtmarketing oder Landkreismarketing gehören.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein:

Typ I:

Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Region Ulm gewerblich bzw. freiberuflich tätig sind. Ziel der Mitgliedschaft ist es, durch die Aktivitäten des Vereins (insb. durch Regional-/Standortmarketing) wirtschaftliche Vorteile zu erlangen und den eigenen Bekanntheitsgrad zu erhöhen.

Typ II.

Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ziel der Mitgliedschaft ist es, die Mitglieder des Typs I in der Weise zu unterstützen, dass die Wahrnehmung der Region als attraktiver und leistungsstarker Standort auch überregional weiter gesteigert wird.

(2) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Durch die Aufnahme von neuen Mitgliedern oder nach dessen Ausscheiden sind die Stimmenanteile und Mitgliedsbeiträge durch Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten und sich für die Beschlüsse seiner Organe nach Kräften einzusetzen. Die Mitglieder sind durch die gesetzlichen Vertreter oder deren Beauftragte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Für jede volle 500 Euro des auf das Mitglied laut Beitragsordnung entfallenden Mitgliedsbeitrags hat das Mitglied 1 (eine) Stimme. Für die Vertretung eines Mitglieds ist eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht erforderlich.

§ 5

Mitgliedsbeiträge/Projektfinanzierung

(1) Zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Vereinsaufwendungen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen werden und deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung (Anlage 1) geregelt sind.

(2) Die Beitragsordnung enthält auch die Veranlagungsregeln und die erforderlichen Erläuterungen. Die Zahlungsfrist für die Mitgliedsbeiträge beträgt 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum des Beitragsbescheides.

(3) Für die Durchführung gemeinsamer Projekte/Maßnahmen nach § 2, die wegen der Kostenhöhe über die Mitgliedsbeiträge nicht allein zu finanzieren sind, wird eine gesonderte Projektfinanzierung erhoben und anteilig von der Stadt Ulm, der Stadt Neu-Ulm, dem Landkreis Neu-Ulm und dem Alb-Donau-Kreis getragen. Für die Auswahl der Projekte und deren Finanzierung ist das Einvernehmen dieser Gebietskörperschaften herzustellen und im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereines zu beschließen. Die Finanzierung gemeinsamer Projekte erfolgt im Verhältnis 40 % (Stadt Ulm), 30 % (Alb-Donau-Kreis), 20 % (Landkreis Neu-Ulm) und 10 % (Stadt Neu-Ulm).

(4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Vermögen

(1) Die Mittel des Vereins werden aus den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Die rechnerische Prüfung des Vereinsvermögens erfolgt einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres durch einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer wird auf 3 Jahre gewählt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Zuständigkeit, Wahl, Amtsdauer, Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand besteht aus den Oberbürgermeistern der Städte Ulm und Neu-Ulm und den Landräten des Landkreises Neu-Ulm sowie des Alb-Donau-Kreises sowie dem Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Ulm. Vorstandsmitglieder die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht oder durch die von den jeweiligen Gebietskörperschaften für die Amtszeit benannten Personen vertreten lassen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seine beiden Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer, wobei diese Funktionen unter den Mitgliedern im Wechsel wahrgenommen werden sollen. Ein Mitglied des Vorstands kann auch im Vorstand mehrere Funktionen wahrnehmen. Für Wahlen gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Der Vorstandsvorsitzende ist einer der Vertreter der Gebietskörperschaften aus Abs. 1. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vertreter als ständigen Ansprechpartner für die Geschäftsführung bestimmen.

(3) Der Vorsitzende des Vereins ist einzelvertretungsberechtigt. Im übrigen vertreten jeweils 2 Mitglieder des Vorstands den Verein. Der Vorstandsvorsitzende bzw. die anderen Vorstandsmitglieder können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Geschäftsführers bzw. Vertretern aus den jeweiligen Entsendungskörperschaften bedienen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Geschäftsführung
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 10 sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 12).

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Sie werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu übersenden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Ausnahmen zulassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist neben dem Schriftführer vom Vorsitzenden bzw. den Stellvertretern als Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(6) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Für Wahlen gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Geschäftsführervertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge eines Mitglieds sowie Auflösung des Vereins
- Wahl / Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliederstimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Bei der Beschlussfassung ist das Mehrfachstimmrecht des § 4 zu beachten.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung des Unternehmens oder Geschäftsaufgabe des Mitglieds und Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 13

Kuratorium und Arbeitskreise

Aus Vertretern der Wissenschaft und Wirtschaft der Region kann ein Kuratorium mit 12 Mitgliedern gebildet werden, das den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei ihren Aufgaben unterstützt und die Arbeit des Vereins fachlich begleitet. Darüber hinaus können Arbeitskreise zu den unter § 2 genannten Themenschwerpunkten gebildet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums und der Arbeitskreise arbeiten ehrenamtlich und werden vom Vorstand berufen.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfallberichtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit und erst nach Ablauf von drei Kalenderjahren seit der Vereinsgründung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bzgl. der Vertretung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Städte Ulm und Neu-Ulm und die Landkreise Neu-Ulm und Alb-Donau-Kreis.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Anlage 1

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins "Verein zur Förderung der Innovationsregion Ulm Spitze im Süden e.V." beschließt gem. der Satzung in der Fassung vom 28.11.12 am 25.01.22 folgende Beitragsordnung:

Gründungsmitglieder

Stadt Ulm	25.000 Euro
Stadt Neu-Ulm	25.000 Euro
Landkreis Neu-Ulm	25.000 Euro
Alb-Donau-Kreis	25.000 Euro

Mitglieder Typ I:

Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Region Ulm gewerblich bzw. freiberuflich tätig sind

- mindestens 500 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Mitglieder Typ II:

Körperschaften des öffentlichen Rechts

- mindestens 500 Euro

Fälligkeit und Zahlungsweise

Alle oben genannten Beiträge (für Gründungsmitglieder sowie für Mitglieder des Typs I und Typs II) sind jährlich zu entrichten.

Die Beitragsrechnungen werden zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt. Sofern ausdrücklich gewünscht, kann eine Aufsplitterung des Beitrags nach dem Kalenderjahr erfolgen. Die anteilige erste Rechnung wird dann zum Beginn des Haushaltsjahres, die anteilige zweite Rechnung zum Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres erstellt. Die Zahlungsfrist für die Mitgliedsbeiträge beträgt 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum des Beitragsbescheides. Anträge auf Stundungen der Beitragszahlungen sind rechtzeitig zu beantragen.

Bei Eintritt in den Verein nach dem 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres wird der Beitrag zum ersten Mal im darauffolgenden Haushaltsjahr fällig.

Die vorstehende Satzung wurde in ihrer Erstfassung in der Gründungsversammlung am 1.12.1997 beschlossen und mit den Mitgliederversammlungen vom 23.2.1999, 21.10.2003, 20.10.2004, 8.11.2011 und 17.10.2018 in der vorliegenden Form geändert.

Unterschriften:



Katrin Albsteiger
Oberbürgermeisterin der Stadt Neu-Ulm
Vorsitzender



Petra Engstler Karrasch
Hauptgeschäftsführerin der IHK ULM
Schatzmeisterin und Schriftführerin